Entwurf von Gesetzesvorschlägen

# Verordnungen über das Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Lebensmittel und Getränke, die sich an Kinder richten

## § 1 Gegenstand

Ziel dieser Verordnungen ist es, die Gesundheit durch die Prävention ernährungsbedingter Krankheiten in der Bevölkerung zu fördern, indem Kinder vor schädlicher Vermarktung geschützt werden**.**

## § 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln gemäß Anhang I. Diese Verordnung gilt auch für Svalbard.

## § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Kinder: Personen unter 18 Jahren.
2. Vermarktung: Jede Form der Kommunikation oder Maßnahme zu Marketingzwecken. Ein Marketingzweck liegt vor, wenn das Ziel der Kommunikation oder Aktion darin besteht, den Verkauf an Verbraucher zu fördern.
3. Sponsoring Jede Form des öffentlichen oder privaten Beitrags zu einer Veranstaltung, einem Unternehmen oder einer Person mit dem Zweck oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf von Produkten an Verbraucher zu fördern.

## § 4 Vermarktungsverbot

Die Vermarktung von unter Anhang I fallenden Erzeugnissen, die sich an Kinder richten, ist verboten.

Die folgende Vermarktung der unter Anhang I fallenden Erzeugnisse gilt stets als an Kinder gerichtet:

1. Werbung in Kinos im Zusammenhang mit Filmen, die sich speziell an Kinder unter 13 Jahren richten und vor 18:30 Uhr beginnen.
2. Alle Formen von Wettbewerben mit einer Altersgrenze unter 18 Jahren.
3. Verteilung von Verkostungen und Mustern an Kinder.
4. Spezielle Displays, die eine Form der Präsentation, des Inhalts oder des Designs haben, die Kinder ansprechen können, zum Beispiel aufgrund von Sprache, Farben, Effekten, Verwendung von Bildern, Verwendung von Animationen oder gezeichneten Charakteren.

Bei der Beurteilung, ob die Vermarktung der unter Anhang I fallenden Erzeugnisse auf Kinder ausgerichtet ist, ist eine Gesamtbewertung vorzunehmen, bei der die folgenden Komponenten berücksichtigt werden können:

1. Ob das Produkt in erster Linie von Kindern konsumiert wird oder insbesondere Kinder anspricht
2. Ob das Marketing eine Form der Präsentation, des Inhalts oder des Designs hat, die Kinder ansprechen kann, zum Beispiel aufgrund von Sprache, Farben, Effekten, Verwendung von Bildern, Verwendung von Animationen oder gezeichneten Charakteren
3. Zeit und Ort des Inverkehrbringens
4. Ob Kinder oder Personen, die Kinder besonders ansprechen könnten, beteiligt sind
5. Die Verwendung von Geschenken, Spielzeug, Gutscheinen, Rabatten, Sammlerstücken, Wettbewerben oder Spielen, die besonders Kinder ansprechen können

Unabhängig davon, ob sich die Vermarktung an Kinder richtet, darf die Vermarktung der unter Anhang I fallenden Produkte nicht so erfolgen, dass Erwachsene ermutigt werden, das Produkt für Kinder zu kaufen.

Es ist zu berücksichtigen, dass jede Werbung von Kindern gesehen oder gehört werden kann, weshalb bei der Vermarktung der unter Anhang I fallenden Erzeugnisse besondere Vorsicht geboten ist.

## § 5 Einschränkungen bei der Auslage von Produkten am Verkaufsort

Produkte, die unter Anhang I fallen, dürfen an Verkaufsstellen nicht in Verbindung mit anderen Produkten und Dienstleistungen, die Kinder ansprechen, wie Spielzeug, Kinderbücher, Spiele usw., ausgestellt werden.

## § 6 Ausnahmen vom Vermarktungsverbot

Folgende Vermarktung ist zulässig:

1. Sponsoring, das nur die Verwendung des Firmennamens und des Logos des Sponsors umfasst.
2. Das Design des Produkts.
3. Verpackungen und Umhüllungen, es sei denn, sie verwenden Lockeffekte gemäß Abschnitt 4 Absatz 3 Buchstabe e, um Kinder zum Kauf von unter Anhang I fallenden Produkten zu ermutigen, oder sie ist so beschaffen, dass das Produkt zweitrangig ist.
4. Gewöhnliche Präsentation von Produkten am Verkaufsort.
5. Nüchterne Produktinformationen auf Webseiten und im Zusammenhang mit dem Verkaufsort.

## § 7 Aufsicht und Beschwerde

Die Direktion für Gesundheit überwacht diese Verordnungen und kann notwendige Entscheidungen treffen, vgl. § 23 des Lebensmittelgesetzes.

Gegen solche Entscheidungen kann beim Marktrat Berufung eingelegt werden.

## § 8 Zwangsgelder

Kommt ein Unternehmen einer Einzelentscheidung nicht fristgerecht nach, kann die Gesundheitsdirektion Zwangsgelder nach § 26 des Lebensmittelgesetzes verhängen.

## § 9 Vertragsverletzungsverfahren

Verstößt ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 Abs. 1 oder 4 oder § 5 dieser Verordnung, so kann die Gesundheitsdirektion nach Maßgabe des § 26a des Lebensmittelgesetzes Vertragsverletzungsgelder von bis zu vier Prozent des Jahresumsatzes des Unternehmens oder bis zu 50 G verhängen, wobei der höhere Betrag die Obergrenze darstellt.

Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße wegen Zuwiderhandlung und bei der Festsetzung der Geldbuße können u. a. folgende Faktoren hervorgehoben werden:

1. Schwere und Dauer des Verstoßes
2. Grad des Verschuldens
3. Frühere Verstöße gegen diese Vorschriften
4. Ob mehrere Personen von der Zuwiderhandlung betroffen sind
5. Die in § 44 Abs. 3 und § 46 Abs. 2 des Verwaltungsgesetzes genannten Faktoren

## § 10 Übergangszeitraum

Bis *(6 Monate nach Inkrafttreten)* sind Vermarktungsmaßnahmen, die unter die Verbote der §§ 4 und 5 fallen, aber vor Inkrafttreten der Verordnungen durchgeführt wurden, zulässig.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Kraft *(Datum).*

**Anhang I der Verordnungen ... über das Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Lebensmittel und Getränke, die sich an Kinder richten**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Lebensmittel- und Getränkekategorien** | **Produkttypen, die in den verschiedenen Lebensmittelkategorien enthalten sind, und Beispiele** | **Erfasste Erzeugnisse/Schwellenwerte** (angegeben pro 100 g/100 ml verzehrfertiges Produkt) |
| **1. Schokoladen- und Zuckerwaren, Energieriegel und süße Beläge/Aufstriche und Desserts** | **Schokolade und Zuckerwaren, einschließlich*** Schokolade und andere Schokoladenerzeugnisse, einschließlich dunkler und weißer Schokolade und Süßwaren
* Zuckerwaren ohne Kakao, einschließlich Gelees, gekochte Süßigkeiten, Kaugummi, Lutschtabletten, Karamell, Lakritz, Marzipanbonbons

**Energieriegel, einschließlich*** Nussriegel, Proteinriegel sowie Müsliriegel und Getreideriegel

**Süße Aufstriche/Beläge, einschließlich*** Aufstriche auf Honig- und Schokoladenbasis, süße Nussaufstriche/-butter und andere ähnlich süße Aufstriche
* Konfitüre/Marmeladen, „Prim“ (weicher und süßer Molkenkäse) und Braunkäse mit Zusatz von Zucker oder (künstlichen) Süßstoffen

**Süße Desserts, einschließlich*** Puddings, Sahnedesserts, Dessertgelees, Kompotte und Schokoladenmousse
 | Alle Produkte sind abgedeckt |
| **2. Kuchen, Kekse und andere süße und/oder fetthaltige Backwaren** | **Kuchen, Kekse und anderes süßes und/oder fetthaltiges Gebäck, einschließlich*** Kuchen, Kekse, Plätzchen und Backwaren wie Brötchen, Muffins, Torten, Gebäck, Croissants, Donuts, süße Waffeln und Pfannkuchen
* Trockenmischungen für die Herstellung von Kuchen, Mehlmischungen, Teige und Massen für solche Produkte
 | Alle Produkte sind abgedeckt |
| **3. Snacks** | **Popcorn****Gesalzene Nüsse und Mischungen aus gesalzenen Nüssen, auch solche, die Früchte enthalten** | Alle Produkte sind abgedeckt |
|  | **Würzige Cracker/Kekse und Brezeln und Sonstige Snacks, einschließlich*** Snacks aus Reis oder Mais
* Snacks aus Teig
* Snacks aus Kartoffeln, Gemüse, Obst, Beeren oder Getreide, einschließlich Chips/Crisps und ähnlicher Erzeugnisse, sowie Trockenfrüchte und Beeren
* extrudierte Snacks
 |  |
| **4. Speiseeis:** | **Speiseeis, auch kakaohaltige, einschließlich****-** Sahne- und milchbasierte Eiscremes sowie pflanzliche Ersatzstoffe, Wassereis, Fruchteiscremes, Sorbets und gefrorene Joghurts. | Alle Produkte sind abgedeckt |
| **5. Energy-Drinks** | **Energy-Drinks**Alkoholfreie Getränke, die mindestens 150 mg Koffein pro Liter enthalten, allein oder in Kombination mit einem oder mehreren anderen Stoffen oder Pflanzenextrakten | Alle Produkte sind abgedeckt |
| **6. Erfrischungsgetränke, Fruchtsirup/Saftkonzentrat und dergleichen** | **Erfrischungsgetränke, Fruchtsirup/Saftkonzentrat und dergleichen, einschließlich*** Erfrischungsgetränke und andere ähnliche süße Erfrischungsgetränke wie Frucht- und Beerengetränke (kohlensäurehaltige und nicht kohlensäurehaltige), sofern sie nicht unter die Getränkekategorie 7 fallen
* Fruchtsirup/Saftkonzentrat
* Eistee
 | Alle Produkte sind abgedeckt |
| **7. Säfte und dergleichen** | **Säfte und dergleichen, einschließlich*** Säfte, Nektare und ähnliche Erzeugnisse, einschließlich Smoothies (aus Obst, Beeren oder Gemüse), auch solche, die aus Konzentrat rekonstituiert wurden (einschließlich Smoothies mit Joghurt/Milch, wenn Joghurt/Milch nicht der Hauptbestandteil ist)
* Obst- und Gemüsenektare
 | * Zugesetzte Zucker > 0
* Süßungsmittel > 0
 |
| **8. Milch und pflanzlich Getränke** | **Milch und pflanzliche Milch/Getränke, einschließlich*** alle Arten von Milch und pflanzlichen Milcherzeugnissen/Getränken außer fermentierten Sorten, vgl. Lebensmittelkategorie 10
* Milchshakes
* Kaffee und Kaffeegetränke mit Milch oder pflanzlichen Milchgetränken (in denen Milch oder pflanzliche Milchgetränke die Hauptzutat sind), Eiskaffee
 | **-** Zugesetzte Zucker > 0**-** Süßungsmittel > 0 |
| **9. Frühstückscerealien** | **Frühstücksgetreide und anderes Getreide, einschließlich****-** Getreide, Granola, Müsli, Trockenbreimischungen | * Zucker > 12,5 g
* Ballaststoffe < 6 g
 |
| **10. Joghurt und ähnliche Produkte** | **Joghurt und Erzeugnisse aus fermentierter Milch, einschließlich*** Joghurt, fermentierte aromatisierte Milch und Trinkjoghurt, Joghurt-Imitate auf Käsebasis

**Fermentierte, verdickte pflanzliche Erzeugnisse und andere Joghurt-Imitate*** umfasst auch Verbundprodukte wie Joghurts mit Müsli
 | * Fett > 3 g
* Zucker > 10 g
* Süßungsmittel > 0
 |
| **11. Fast Food und Fertiggerichte** | **Fast Food und Fertiggerichte*** Fast Food: leicht verfügbare Lebensmittel, die vollständig zubereitet, möglicherweise erhitzt und verpackt verkauft werden. Inklusive Pizza und Pizzasnacks; Sandwiches und Wraps/Rollen; Hamburger in Brot; Gerichte mit Würstchen; Pommes frites; Nudelgerichte, zubereitete Salate; Fertiggerichte, die aus einer Kombination von Kohlenhydraten und entweder Gemüse oder Fleisch/Fisch/Hülsenfrüchten oder allen drei zusammen bestehen; Suppen; Brei (vollständig zubereitet). Enthält einzelne Bestandteile von Fast Food (z. B. Pommes frites und Chicken Nuggets), und jedes Produkt, das in einem Fast-Food-Menü enthalten ist, muss die Kriterien für die betreffende Lebensmittel-/Getränkekategorie in dieser Tabelle erfüllen.
* Zusammengesetzte Gerichte: zusammengesetzte Gerichte, die verzehrfertig, gefroren, gekühlt oder konserviert sind (z. B. in Lebensmittelgeschäften verkauft). Inklusive Pizza, Pizza-Snacks, Sandwiches und Wraps/Brötchen; zubereitete Nudelgerichte, Eintöpfe, Suppen, Brei und Salate; Fertiggerichte aus einer Kombination von Kohlenhydraten und entweder Gemüse oder Fleisch/Fisch/Hülsenfrüchten oder allen drei kombiniert.
 | * Energie > 950 kJ (225 kcal)
* Gesättigte Fettsäuren > 4 g
* Salz > 1 g
 |

# Änderungsentwürfe des Lebensmittelgesetzes

Gesetz Nr. 124 vom 19. Dezember 2003 über die Lebensmittelerzeugung und Lebensmittelsicherheit usw. (Lebensmittelgesetz) wird ein neuer Abschnitt 26a wie folgt eingefügt:

**§ 26 a. *Vertragsverletzungsstrafen***

Die Aufsichtsbehörde kann gegen Unternehmen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften nach § 10 Absatz 3 des Lebensmittelgesetzes verstoßen, Vertragsverletzungsgelder verhängen, wenn in den Vorschriften vorgesehen ist, dass ein Verstoß zu einer solchen Sanktion führen kann.

Handelt es sich bei dem Verletzer um ein Unternehmen, das Teil einer Gruppe ist, haften die Muttergesellschaft des Unternehmens und die Muttergesellschaft der Gruppe, zu der das Unternehmen gehört, alternativ für den Betrag. Grundlage für die Vollstreckung ist die Zahlungsverpflichtung der Muttergesellschaft.

Das Ministerium kann in Verordnungen festlegen, welche Erwägungen bei der Beurteilung, ob eine Vertragsverletzungsgeldstrafe verhängt werden soll, berücksichtigt werden können oder sollen.

Das Ministerium legt Bestimmungen über die Bewertung in Verordnungen fest. Das Ministerium kann Rechtsvorschriften über die Zahlung der Vertragsverletzungsgeldbuße erlassen, einschließlich Zahlungsfristen, Zinssätzen und zusätzlichen Gebühren, wenn die Vertragsverletzungsgeldbuße nicht fristgerecht gezahlt wird.

Das Recht der Aufsichtsbehörde, Geldbußen wegen Verstößen zu verhängen, verjährt nach 2 Jahren. Die Frist wird ab dem Zeitpunkt des Verstoßes berechnet. Die Verjährungsfrist wird gehemmt, wenn die Aufsichtsbehörde eine Zuwiderhandlungsgeldbuße im Voraus ankündigt oder einen Beschluss über eine solche erlässt Das Ministerium kann weitere Bestimmungen in Verordnungen über Verjährungsfristen erlassen, einschließlich Ausnahmen von den Bestimmungen über Verjährungsfristen und die Aussetzung von Verjährungsfristen für bestimmte Arten von Verstößen.